

Dezember 2013

1. Jahrg.

84364

Seite 173–236

InTeR

Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht

4

Herausgegeben von

Jürgen Ensthaler

Stefan Müller

Dagmar Gesmann-
Nuissl

Herausgeberbeirat

Wilhelm-Albr. Achilles

Hans-Jürgen Ahrens

Udo di Fabio

Lars Funk

Thomas Klindt

Roman Reiss

Franz Jürgen Säcker

Klaus Schülke

Christian Steinberger

Walther C. Zimmerli

Klaus J. Zink

Schriftleitung

Lehrstuhl für

Wirtschafts-,

Unternehmens- und

Technikrecht an der

Technischen

Universität Berlin

In Verbindung mit

VDI – Verein Deutscher Ingenieure e. V.

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl

173 Editorial

Gary E. Marchant and Yvonne A. Stevens

174 The United States Supreme Court Resolves the Gene Patenting Controversy (Or Did It?)

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang B. Schünemann

181 Vertragsgestaltung im Supply Chain Management

RA Christian A. Mayer

189 Rechtliche Rahmenbedingungen der Elektromobilität

Ass. iur. Silvia Balaban und Prof. Dr.-Ing. Frank Pallas

193 Haftung und Beweis bei geschachtelt komponierten Cloud-Services

Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Thomas Hartmann, LL.M.

199 Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten

RA Joerg Heidrich und RAin Maike Brinkert

203 Der Provider als Hilfssheriff?

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Kai Hofmann

210 Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Unternehmen in „intelligenten“ Netzwerken

RA Dr. Sebastian Polly

216 10 Jahre RAPEX – Entwicklungen, Trends sowie Handlungsempfehlungen für Unternehmen

RA Dr. Carsten Schucht

220 Zu den Inverkehrbringensvoraussetzungen von Funkanlagen der „Klasse 2“ im Allgemeinen und von Funk-signalverstärkern im Besonderen – Zugleich Anmerkung zum Urteil des VG Köln vom 17.7.2013

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl

223 Rechtsprechungsreport Innovations- und Technikrecht

234 InTeRessantes

Deutscher Fachverlag GmbH · Frankfurt am Main

Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Thomas Hartmann, LL.M.*

Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten

Hauptsächlich behandelt der Beitrag die aktuelle Rechtslage für Forschungsdaten nach dem Urheberrechtsgesetz (Kapitel 3). Zuvor geht Kapitel 1 auf die aktuelle Bedeutung und die Entwicklungen im Bereich digitaler Forschungsdaten und auf wichtige Akteure in diesem Feld ein. Weiterhin einführend problematisiert Kapitel 2 den Begriff der Forschungsdaten.

I. Bedeutung

Die Digitalisierung eröffnet weitergehende Möglichkeiten globaler Transparenz wissenschaftlichen Arbeitens und an Verwertungsmöglichkeiten elektronisch erfasster Forschungsdaten. Zu ihrer sinnvollen und nachhaltigen Aufbewahrung bedarf es etwa

- geeigneter Infrastrukturen (zum Beispiel Virtuelle Forschungsumgebungen),
- institutionell verlässlich zugewiesener Zuständigkeiten,
- technischer Standardisierungen,
- Prozessroutinen,
- fachlicher Qualitätssicherung,
- multidimensionaler Koordination (unter anderem hinsichtlich Interoperabilität in internationalen und interdisziplinären Netzwerken, Stichwort „offene“ Daten),
- informationstechnologischer Verfahren der Langzeitarchivierung.

Aus Sicht der Wissenschaft ist zu erwarten, dass sich die elektronische Publikation von Forschungsdaten – man denke allein an die Perspektive „data driven science“ – mehr und mehr etablieren wird, wie es sich für (Text-) Publikationen seit nunmehr einiger Zeit bereits durchgesetzt hat. Die Vielfalt an Verwertungsmöglichkeiten frei und dauerhaft zugänglicher Forschungsdaten kann dabei kaum hoch genug eingeschätzt werden. Bisher weithin unbeachtet blieben, um nur einen Aspekt herauszugreifen, die Auswirkungen auf die Lehre.

Die Bedeutung der Forschungsdaten in einer digitalen Wissenschaftswelt wird nicht zuletzt deutlich durch Initiativen der wesentlichen Akteure im Wissenschaftssektor, insbesondere seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Europäischen Kommission (EU-Forschungsförderung) sowie außereuropäischer Wissenschaftseinrichtungen.

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

„Von der Assyrologie bis zur Zoologie“ will die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit einem im März 2013 bewilligten Förderprogramm „orientiert an Bedarf und Bedürfnis der Wissenschaften hilfreiche Strukturen für Forschungsdaten“ anstoßen und verstetigen.¹ Mit der Förderung nachhaltiger Forschungsdateninfrastrukturen beabsichtigt die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu einem Bewusstseinswandel beizutragen, der „die Bedeutung eines qualitätsgesicherten Datenmanagements erkennt und Schritte zur Nachnutzung von Forschungsdaten unternimmt.“²

2. Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

Schon im Juni 2010 verabschiedete die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten“.³ Eine Arbeitsgruppe zu Forschungsdaten will sich im Zeitraum 2013 bis 2017 mit folgenden vier Themenfeldern befassen:⁴

- Forschungsdatenmanagement,
- Nachnutzung und Verfügbarkeit von Forschungsdaten,
- Kostenstrukturen,
- Juristische Rahmenbedingungen.

3. Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Übertitelt mit „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ beschloss die Hochschulrektorenkonferenz am 14.5.2013 als Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung unter Ziff. II.4.:

„Keine Datenmanipulation

Die Prämisse der Wahrheitsfindung in der Wissenschaft fordert insbesondere die fortdauernde Bereitschaft zum Zweifel an erzielten Ergebnissen, die genaue Dokumentation der Daten und Quellen und die maximale Transparenz der eingesetzten Methoden zur Erhebung der Daten. Sie erlaubt keine Manipulation von Daten. Die Verantwortung für die Qualität der Daten liegt bei allen Beteiligten und auch das wissentliche ‚Übersehen‘ von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten ist selbst wissenschaftliches Fehlverhalten.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist zur vollständigen Datendokumentation verpflichtet. Entsprechende umfangreiche elektronische Datenspeicher müssen an den Hochschulen bereitgestellt werden. (...)“

4. Europäische Kommission (Forschungsförderung)

Im Juli 2012 kündigte die Europäische Kommission an, den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen ab dem 2014 beginnenden Förderzeitraum („Horizon 2020“) verbessern zu wollen.⁵ Die Zielsetzung ist wie folgt beschrieben:

„Schaffung eines geeigneten Rahmens und Förderung des freien Zugangs zu Forschungsdaten im Kontext von ‚Horizont 2020‘ unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen, die zum Schutz des geistigen Eigentums oder

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor. Zugrunde liegt ein Vortrag, gehalten auf der DSRI Herbstakademie 2013 an der Humboldt-Universität zu Berlin am 13.9.2013.

1 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Pressemitteilung Nr.06/2013 vom 20.3.2013, http://www.dfg.de/service/presse/pressemitteilungen/2013/pressemitteilung_nr_06/index.html.

2 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Pressemitteilung Nr.06/2013 vom 20.3.2013, http://www.dfg.de/service/presse/pressemitteilungen/2013/pressemitteilung_nr_06/index.html.

3 Vgl. http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/Home/Video/Grunds%C3%A4tze%20Umgang%20mit%20Forschungsdaten.pdf.

4 Vgl. <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten/>.

5 Vgl. dazu Hartmann, Ohne 3. Korb: Trends für einen wissenschafts- und medienfreundlichen Urheberschutz. in: Taeger (Hrsg.), IT und Internet – mit Recht gestalten, 2012, S. 245, 255 f.

legitimer geschäftlicher Interessen erforderlich sein könnten, ab 2014.“⁶

Die Europäische Kommission misst dabei Forschungsdaten einen zunehmend hohen Stellenwert bei:

„Die Diskussionen über das wissenschaftliche Vertriebssystem haben sich traditionell auf den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen – Zeitschriften und Monografien – konzentriert. Es wird jedoch auch zunehmend wichtig, den Zugang zu Forschungsdaten zu verbessern (Versuchsergebnisse, Beobachtungen und rechnergenerierte Informationen), die die Grundlage für quantitative Analysen bilden, die wiederum Ausgangsbasis für viele wissenschaftliche Publikationen sind.“⁷

Zusätzlich kündigte die Europäische Kommission ein Pilotprogramm zum freien Zugang und zur Weiterverwendung von Forschungsdaten an.⁸

5. Research Data Alliance (RDA)

Im März 2013 gründeten unter anderen die National Science Foundation (NSF), die Europäische Kommission (Projekt iCordi) und das Australian National Data Service (ANDS) die Research Data Alliance (RDA, siehe <https://rd-alliance.org/>). Zu deren Aufgaben gehört es, vermög verstärkter internationaler Zusammenarbeit Forschungsdaten in koordinierter Weise zu sichern und für Nachnutzungen bereitzustellen. Dazu sollen die informationstechnologische Entwicklung, Regelwerke und Normen sowie praktische Umsetzungen unterstützt werden. Inzwischen hat sich eine Reihe teils fachspezifisch ausgerichteter Arbeitsgruppen formiert.

II. Definition Forschungsdaten

Eine einheitliche Definition von Forschungsdaten besteht nicht. Vielmehr unterscheidet sich das Verständnis von Forschungsdaten von Wissenschaftsdisziplin zu Wissenschaftsdisziplin, bisweilen sogar innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin mit vielfältigen Methodikansätzen.

Ferner werden Termini wie wissenschaftliche Rohdaten, Primärdaten oder Forschungsergebnisse verwendet, die partiell Forschungsdaten synonym beschreiben, partiell aber auch Abweichungen entlang wissenschaftlicher Arbeitsprozesse abbilden.

Unter Forschungsdaten sollen im Folgenden solche Daten wissenschaftlichen Arbeitens verstanden werden, die typischerweise mit den Natur-, Lebens- und Technikwissenschaften und deren bevorzugten Methodiken assoziiert werden wie beispielsweise Messwerte, Labor- und Versuchsergebnisse, statistische Werte.⁹ Nicht betrachtet werden sollen zum Beispiel Texte, die etwa in den Literatur- und anderen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften regelmäßig forschungshalber herangezogen werden, oder Bilder, die Bestandteil etwa der Kunst- und Bildwissenschaften sind. Generell sollen im Rahmen dieses Beitrags bild- oder skizzenhafte sowie grafische Darstellungen außer Acht bleiben.

Darüber hinaus zur eher fachübergreifenden Orientierung dienen folgende Definitionen:

1. Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Schwerpunktinitiative „Digitale Information“

„Forschungsdaten sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.“¹⁰

2. Informationswissenschaftler Schirnbacher und Kindling

„Unter digitalen Forschungsdaten verstehen wir [...] alle digital vorliegenden Daten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder ihr Ergebnis sind. Der Forschungsprozess umfasst dabei den gesamten Kreislauf von der Forschungsdatengenerierung, z. B. durch ein Experiment in den Naturwissenschaften, eine dokumentierte Beobachtung in einer Kulturwissenschaft oder eine empirische Studie in den Sozialwissenschaften, über die Bearbeitung und Analyse bis hin zur Publikation und Archivierung von Forschungsdaten.“¹¹

3. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

„Forschungsdaten sind digitale, elektronisch speicherbare Daten, die während eines wissenschaftlichen Arbeitsprozesses z. B. durch Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen“.¹² Sie bilden einen „wertvollen Fundus an Informationen, die mit hohem finanziellen Aufwand erhoben wurden. Je nach Fachgebiet und Methode sind sie replizierbar oder basieren auf nicht wiederholbaren Beobachtungen oder Messungen. In jedem Fall sollten die erhobenen Daten nach Abschluss der Forschungen öffentlich zugänglich und frei verfügbar sein. Dieses ist die wesentliche Voraussetzung, dass Daten im Rahmen neuer Fragestellungen wieder genutzt werden können sowie dafür, dass im Falle von Zweifeln an der Publikation die Daten für die Überprüfung der publizierten Ergebnisse herangezogen werden können.“¹³

III. Zum Schutz von Forschungsdaten nach dem Urheberrechtsgesetz

Inwieweit für Forschungsdaten überhaupt regelmäßig der urheberrechtliche Anwendungsbereich eröffnet ist, wurde bisher fachjuristisch nur vereinzelt¹⁴ untersucht. Die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des

6 COM(2012) 401 final, S. 13.

7 COM(2012) 401 final, S. 4.

8 COM(2012) 401 final, S. 11; näher siehe http://www.openaire.eu/en/about-openaire/publications-presentations/publications/doc_details/585-horizon2020opendatapilot20130703final.

9 Ähnlich auch die EU-Kommission, die unter Forschungsdaten Versuchsergebnisse, Beobachtungen und rechnergenerierte Informationen anführt, die „die Grundlage für quantitative Analysen bilden“, siehe COM(2012) 401 final, S. 4.

10 <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten/>.

11 Schirnbacher/Kindling, Information, Wissenschaft & Praxis 2-3/2013, 127.

12 http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/program:me/lis/ua_inf_empfehlungen_200901.pdf.

13 http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/ausschreibung_forschungsdaten_1001.pdf.

14 Siehe Spindler, KoLaWiss-Gutachten AP 4: Recht, 2009, http://kolawiss.uni-goettingen.de/projektergebnisse/AP4_Report.pdf; Knowledge Exchange, Annex 3: The legal status of research data in Germany, 2011.

Deutschen Bundestages vermerkte in ihrem sechsten Zwischenbericht zu Bildung und Forschung im Januar 2013:

„Häufig ist der rechtliche Status von Forschungsdaten unklar.“¹⁵

1. Schutzunfähigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse

In diesem Beitrag kann die dogmatische Unerlässlichkeit nicht ausführlicher dargestellt werden, dass unter dem Regime des Urheberrechts Forschungsergebnisse oder wissenschaftliche Erkenntnisse per se nicht eigentumsähnlich monopolisierbar sein, sondern vielmehr erst gemeinfrei den Nährboden der Wissenschaft und des Fortschritts in einer Gesellschaft bilden können.

Gedanken, Ideen, Inhalte, Lehren, Methoden, Theorien, Meinungen, Fakten, Erkenntnisse und eben auch Daten sind urheberrechtlich nicht geschützt.¹⁶ Mit Sorge sind, auch frühe legislative,¹⁷ Tendenzen zu konstatieren, Inhalte doch unter ausschließlichen Rechtsschutz zu stellen. Nur beispielhaft soll erinnert werden an die in der Urheberrechtswissenschaft zunehmend verknüpfte Dichotomie von Form und Inhalt,¹⁸ an Eugen Ulmer mit seiner Gewebetheorie¹⁹ oder an den weitgehenden Schutz der (wissenschaftlichen) Schriftwerke im Urheberrechtsgesetz.²⁰

Das urheberrechtliche Dogma, wissenschaftliche Erkenntnisse sind schutzunfähig, flankieren eher formalistisch wirkende Anforderungen an den Werkbegriff. Nach allgemeiner Auffassung setzt ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk unter anderem²¹ eine wahrnehmbare Formgestaltung voraus,²² die eine beispielsweise im Rahmen einer Messung, einer statistischen Untersuchung oder einer Beobachtung erzielte wissenschaftliche Erkenntnis nicht aufweist. Zur Vereinfachung soll allerdings im Folgenden von regelmäßig schriftlich oder körperlich festgehaltenen, mindestens jedoch wahrnehmbaren Forschungsdaten ausgegangen werden.

2. Werkschutz

Urheberrechtlich geschützt wären Forschungsdaten, wenn sie Werkqualität im Sinne des Urheberrechtsgesetzes kennzeichnete. In Betracht kommen die in § 2 Abs. 1 UrhG angeführten Werkarten:

a) Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Zwar werden zur Abbildung und Dokumentation von Forschungsdaten Mittel der Sprache (zum Beispiel Buchstaben, Ziffern, mathematische Zeichen, Beobachtungszeichen) verwendet. Die Versprachlichung allein konstituiert noch keinen urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk.

Zusätzlich müssen die Forschungsdaten eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, was ein kreatives, individuelles, gestalterisches Engagement erfordert. Die Forschungsdaten in ihrer Gestalt sind aber gerade nicht individuell auf ihren erhebenden Forscher zurückzuführen, sondern werden nach fachwissenschaftlichen Standards und Routinen generiert. Es mangelt an einer persönlichen Formgebung bzw. Individualität durch die Wissenschaftler, welche die Forschungsdaten erarbeiten.

Forschungsdaten an sich sind folglich regelmäßig nicht als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt.

b) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)

Unter der Werkart „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ können zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen oder plastische Darstellungen Urheberschutz genießen. Vergleichbar den oben in Kapitel 3.2.1. behandelten Sprachwerken werden jedoch auch etwa skizzenhafte, tabellarische, zeichnerische Darstellungen von Forschungsdaten in der Regel den fachwissenschaftlichen Normen folgen und damit keine eigenschöpferische Werkqualität erreichen.

In Abweichung können ausnahmsweise solche wissenschaftliche Darstellungen geschützt sein, die gem. § 72 UrhG Bilder sind oder als fotografieähnliche Aufnahmen hergestellt worden sind. Dieser leistungsrechtliche Sonder-schutz verlangt keine persönliche Werkschöpfung, verschafft allerdings einen vergleichsweise lediglich reduzierten Rechtsschutz.

Forschungsdaten als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art sind folglich regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt.

c) Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG)

Sammlungen von Daten, die „aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“,²³ werden wie selbständige Werke geschützt. Zwar sind demnach die einzelnen Forschungsdaten – wie vorstehend aufgezeigt – nicht urheberrechtlich geschützt. Es könnte allerdings die Datenbank, das Diagramm, die Tabelle oder der sonstige Zusammenstellungs- bzw. Aufbewahrungsort der einzelnen Forschungsdaten urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerk beanspruchen.

Dazu müssten allerdings eine besondere Auswahl oder Anordnung der Daten eine persönliche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen. Beachtlich sind insofern allein die Auswahl oder die Anordnung, nicht etwa die Qualität oder der darstellerische Wert der Daten.²⁴ Auch nicht für den Urheberschutz als Sammelwerk ausschlaggebend sind der Arbeitsaufwand oder eine besondere Sachkenntnis.²⁵

Eine solche individuelle Anordnung oder Auswahl liegt zum Beispiel nicht vor, wenn Messwerte nach etablierten fachlichen Standards und Schemata, nach logischen (zeitlichen) Kriterien, handwerklichen Routinen oder etwa im Sinne ihrer Gesamtheit bzw. Vollständigkeit erfasst würden.

15 BT-Drs. 17/12029, S. 48.

16 Vgl. nur *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 61 ff. m. w. N.

17 BT-Drs. 4/270, S. 38.

18 Kurzzusammenfassung der „alten Kontroverse“ z. Bsp. bei *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim (Fn. 16), § 2 Rn. 54 ff. und *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 2 Rn. 43.

19 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, § 19, IV. 2.

20 Kritisch dazu auch *Hartmann*, ZUM 2013, 522 f.

21 Siehe dazu auch unten Kap. III.2.

22 Siehe statt vieler *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim (Fn. 16), § 2 Rn. 20 ff. und *Schulze*, in: Dreier/Schulze (Fn. 18), § 2 Rn. 13.

23 Legaldefinition § 4 Abs. 1 UrhG.

24 Siehe Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (EG-Datenbanken-Schutzrichtlinie), ABL. EG L 77, S. 20 und 16. ErwGr. leg. cit.

25 Vgl. EuGH, 1.3.2012 – C-604/10, K&R 2012, 335 ff. – Football Dataco.

Zu beachten ist, dass Sammelwerke nur vor der Übernahme genau dieser Auswahl oder Anordnung in Gänze oder zumindest in wesentlichen Teilen schützen.²⁶ Im Übrigen hat im Urheberrechtsgefüge die Bedeutung der Sammelwerke abgenommen, nachdem der Sui-Generis-Rechtsschutz für Datenbankhersteller mit niedrigeren Schutzanforderungen im Jahr 1998 eingeführt wurde.²⁷

Mehrere Forschungsdaten sind folglich regelmäßig nicht als Sammelwerk urheberrechtlich geschützt.

d) Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 UrhG)

Sammlungen von Daten, die „systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“,²⁸ genießen Werkschutz. Forschungsdaten werden oftmals entlang eines Ordnungsschemas dokumentiert. Auch methodische Anordnungen von Forschungsdaten sind üblich, wenn diese nach fachlichen Handlungsanweisungen oder Plänen zusammengestellt werden. Nicht untypisch kann ferner davon ausgegangen werden, dass einzelne Forschungsdaten mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

Ähnlich wie bei Sammelwerken muss allerdings zusätzlich die Anordnung oder Auswahl der Forschungsdaten eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Typischerweise folgen Daten erhebende Forscher den jeweiligen fachwissenschaftlichen Ordnungskriterien, Standards und Routinen, um ihre Forschungsdaten zusammenzustellen. Eine individuelle Auswahl oder Anordnung wird insoweit im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens gerade nicht erwünscht sein.

Mehrere Forschungsdaten sind folglich regelmäßig nicht als Datenbankwerk urheberrechtlich geschützt.

3. Leistungsschutz: Sui-Generis-Datenbankschutz (§§ 87 a UrhG)

Für mehrere Forschungsdaten könnte ein leistungsrechtlicher Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz in Betracht kommen. Gem. §§ 87 a ff. UrhG haben Datenbankhersteller bestimmte ausschließliche Verwertungsrechte.

Auf die Einzelheiten des Sui-Generis-Datenbankschutzes kann im Rahmen dieses Beitrags nicht vertieft eingegangen werden. Ausführliche Untersuchungen vorgelegt haben Ehmann²⁹ und Rieger.³⁰ Speziell für Forschungsdaten ist zunächst anzunehmen, dass diese systematisch oder methodisch angeordnet werden und auch einzeln zugänglich sind.³¹

Des Weiteren muss die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Forschungsdaten eine wesentliche Investition erfordern. Nach den Leitlinien der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre ist nicht anzunehmen, dass schon die (hohen) Kosten bei den Studien und Untersuchungen eine wesentliche Investition im urheberrechtlichen Sinne begründen.³²

Ferner ist auf die EuGH-Judikatur British Horseracing Board hinzuweisen, die selbst generierte Daten vom Sui-Generis-Datenbankschutz ausklammert.³³

Dennoch ist festzuhalten, dass nach überwiegender Auffassung Computerprogramme und Hardware als wesentliche Investition gelten sollen, die zur Darstellung der Forschungsdaten Tabellen oder Abfragesysteme erzeugen.

In Hinblick auf Forschungsdaten sollen an dieser Stelle zwei gravierende Schwachstellen des Sui-Generis-Datenbankschutzes hervorgehoben werden:

1. Der vergleichsweise nur partiell wirkende leistungsrechtliche Datenbankschutz begründet keine Urheberpersönlichkeitsrechte, den Rechtsinhabern wird zum Beispiel kein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft an ihren Forschungsdaten bzw. an deren Zusammenstellung und Darstellung eingeräumt.

2. Das Sui-Generis-Datenbankherstellerrecht erhalten in der Regel nicht die Forscher, sondern die Einrichtungen, welche die Datenbanken finanzieren.

In Datenbanken, Tabellen oder ähnlichen Sammlungen aufgenommene Forschungsdaten können folglich leistungsrechtlichen Urheberschutz erlangen. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte ist regelmäßig die Einrichtung, welche die Datenbank (vor allem Hardware, Software, Personal) finanziert.

IV. Fazit

Forschungsdaten sind regelmäßig nicht als Werk urheberrechtlich geschützt. Insbesondere lassen die nach wissenschaftlichen Qualitätsstandards ermittelten, angeordneten und dokumentierten Forschungsdaten keine individuelle eigenschöpferische Tätigkeit der Daten erhebenden Forscher erkennen und können folglich nicht als Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG oder als Sammel- oder Datenbankwerk gem. § 4 UrhG qualifiziert werden. Unter Umständen kann das leistungsschutzrechtliche Sui-Generis-Datenbankherstellerrecht gem. §§ 87 a ff. UrhG einschlägig sein, wobei hinsichtlich Forschungsdaten insbesondere die Beschränkungen auf bestimmte Verwertungsrechte sowie auf in der Regel allein die finanzierenden Einrichtungen als in ihrer Investition sodann geschützte Rechtsinhaber zu beachten sind.

Abgesehen von dem Sui-Generis-Datenbankschutz ist die Rechtslage zu begrüßen: Unter dem Urheberrechtsregime sollten wissenschaftliche Erkenntnisse, Forschungsergebnisse und Forschungsdaten im Besonderen nicht monopolisiert werden, sondern gemeinfrei den Nährboden der Wissenschaft und des Fortschritts in einer Gesellschaft bilden können.

26 Vgl. BGH, 21.11.1991 – I ZR 190/89, WRP 1992, 301 ff. – Leitsätze.

27 Siehe unten Kap. III.3.

28 Legaldefinition § 4 Abs. 2 UrhG.

29 Ehmann, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, 2011.

30 Rieger, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, 2010.

31 Siehe oben Kap. III.2.d) – parallele Anforderung auch für Datenbankwerke i. S. d. § 4 Abs. 2 UrhG.

32 Vgl. EuGH, 9.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254 ff. – Fixtures-Fußballspielpläne II; EuGH, 9.11.2004 – C-338/02, GRUR 2005, 252 f. – Fixtures-Fußballspielpläne I; Vogel, in: Schricker/Loewenheim (Fn. 16), § 87 a Rn. 30.

33 Vgl. EuGH, 9.11.2004 – C-203/02, GRUR 2005, 244 ff. – The British Horseracing Board. Darin der EuGH zur zweiten Vorlagefrage: „Der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ist dahin zu verstehen, dass er die Mittel bezeichnet, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank gewidmet werden. Er umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht.“